

Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);

Änderung der

- **Hausmüllentsorgungssatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung**
- **Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung**
- **Gartenabfallentsorgungssatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung**
- **Hausmüllentsorgungsgebührensatzung**
- **Hausratsperrmüllgebührensatzung**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01876

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 11.12.2014 (VB)

Öffentliche Sitzung

Stichwort	Anpassung des Abfallortsrechts
Anlass	Änderung der Annahmestelle für Deponieabfälle; Eröffnung des Wertstoffhofs plus in der Mühlangerstraße; Einführung neuer Entsorgungssysteme für Altkleider und Elektrokleingeräte; Umsetzung praktischer Erfahrungen; redaktionelle Änderungen
Inhalt	Die oben genannten Ereignisse machen Änderungen der Abfall- und Abfallgebührensatzungen erforderlich. Es wurden auch redaktionelle Änderungen vorgenommen.
Entscheidungsvorschlag	Der Stadtrat beschließt die in den Anlagen 1 – 7 beigefügten Änderungsatzungen
Gesucht werden kann auch nach:	Abfallortsrecht - Satzungsänderungen

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	1
1. Hausmüllentsorgungssatzung (Anlage 1)	2
2. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung (Anlage 2)	4
3. Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung (Anlage 3)	5
4. Gartenabfallentsorgungssatzung (Anlage 4)	8
5. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung (Anlage 5)	8
6. Hausmüllentsorgungsgebührensatzung (Anlage 6)	9
7. Hausratsperrmüllgebührensatzung (Anlage 7)	9
8. Beteiligung des Direktoriums – Rechtsabteilung und der Stadtkämmerei (KaSta)	10
9. Entscheidungsvorschlag	10
10. Beteiligung der Bezirksausschüsse	11
11. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin	11
12. Beschlussvollzugskontrolle	11
II. Antrag des Referenten	12
III. Beschluss	12

Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);

Änderung der

- **Hausmüllentsorgungssatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung**
- **Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung**
- **Gartenabfallentsorgungssatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung**
- **Hausmüllentsorgungsgebührensatzung**
- **Hausratsperrmüllgebührensatzung**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01876

Anlagen:

1. Hausmüllentsorgungssatzung
2. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung
3. Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung
4. Gartenabfallentsorgungssatzung
5. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung
6. Hausmüllentsorgungsgebührensatzung
7. Hausratsperrmüllgebührensatzung
8. Tabellarische Übersicht

Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 11.12.2014 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Aufgrund der Einführung neuer Entsorgungssysteme für Altkleider und Elektrokleingeräte (flächendeckende Containeraufstellung), der Änderung der Annahmestelle für Deponieabfälle, der Eröffnung des „Wertstoffhofes plus“ in der Mühlangerstraße sowie praktischer Erfahrungen bei der Umsetzung, ist die Änderung der Abfall- und Abfallgebührensatzun-

gen erforderlich. Darüber hinaus werden auch einige redaktionelle Änderungen, zum Beispiel Anpassung von Begriffsbestimmungen vorgenommen; Änderungen der Gebührensätze sind hiermit **nicht** verbunden.

Die vorgesehenen, nachstehend erläuterten Änderungen sind in Anlage 8 in Bezug zu den bisherigen Satzungstexten dargestellt.

1. Hausmüllentsorgungssatzung (Anlage 1)

1.1 Änderung Grundstücksbegriff

Neufassung § 2 Abs. 4

Der in § 2 Abs. 4 bisher geregelte Grundstücksbegriff ist schwer verständlich, gibt häufig Anlass zu Unklarheiten und ist auch der Bürgerschaft gegenüber schlecht zu erklären. Die Definition soll daher mittels einer Neufassung des § 2 Abs. 4 an die gängige Praxis des Abfallwirtschaftsbetriebs Münchens (AWM) angepasst und verständlich werden.

1.2 Änderung Bioabfallbegriff

Neufassung § 2 Abs. 6

Nach der bisherigen Definition sind Bioabfälle „unbehandelte pflanzliche Küchenabfälle und Gartenabfälle“. Der Begriff Bioabfall ist gesetzlich in § 3 Abs. 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) geregelt und viel weiter gefasst. In der Neufassung des § 2 Abs. 6 soll nunmehr auf die Bioabfalldefinition des KrWG verwiesen werden.

1.3 Zulässigkeit der Eigenkompostierung

Änderung § 4 Abs. 2 Satz 1

In § 4 Abs. 2 Satz 1 ist die Eigenkompostierung geregelt. Diese bezieht sich noch auf die alte Bioabfalldefinition in § 2 Abs. 6 (pflanzliche Küchenabfälle). Da die neue Bioabfalldefinition (siehe oben Ziffer 1.2) gemäß den Vorgaben des KrWG viel weiter ist und beispielsweise auch behandelte Küchen- und Speiseabfälle tierischen Ursprungs umfasst, muss die Möglichkeit der Eigenkompostierung entsprechend eingeschränkt werden.

Einhellige Meinung in der Fachwelt ist, dass nur solche Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos durch Eigenkompostierung verwertet werden können, die unbehandelt sind, wie zum Beispiel Gemüse- und Obstabfall. Auch hygienische Gründe beschränken eine Eigenkompostierung auf unbehandelte Bioabfälle. Dabei muss sichergestellt sein, dass eine ausreichende Gartenfläche zur Aufbringung des Kompostes zur Verfügung steht.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 ist daher demgemäß zu ändern.

1.4 Änderungsanträge bei Entsorgungsgemeinschaften § 5 Abs. 6 Satz 10 (neu)

Nach § 5 Abs. 6 können mehrere Nachbargrundstücke eine Entsorgungsgemeinschaft bilden. Hierfür ist die Zustimmung aller Grundstückseigentümer erforderlich. Nicht in der Satzung ist bisher geregelt, dass auch Änderungsanträge im Behälterbestand (z.B. Tonnenanmeldung oder -abbestellung) der Zustimmung aller Eigentümer bedürfen. Dies soll zur Klarstellung mit einem neuen Satz 10 in § 5 Abs. 6 in die Satzung aufgenommen werden.

1.5 Rückfall Verkaufsverpackungen in das Entsorgungssystem des AWM § 5 a Abs. 2 Satz 3 (neu)

In § 5 a Abs. 2 ist geregelt, dass Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Metall in die vorgesehenen Erfassungssysteme (Wertstoffinseln der dualen Systeme) zu verbringen sind und von der Entsorgung durch den AWM ausgeschlossen sind. Seit einigen Jahren gibt es immer wieder Meldungen bezüglich insolventer dualer Systeme und damit einhergehenden Entsorgungsproblemen. Für den Fall einer Insolvenz der dualen Systeme sollte sich der AWM daher den Rückfall der Verkaufsverpackungen in sein Entsorgungssystem offenhalten und so auch eine Gebührenfinanzierung ermöglichen.

In § 5 a Abs. 2 soll daher ein neuer Satz 3 angefügt werden.

1.6 Vollservice 15plus nur für alle Behälter Änderung § 6 Abs. 1 Satz 11

Der Vollservice 15plus kann von den Kundinnen und Kunden aus logistischen und abrechnungstechnischen Gründen nur für alle Behälter pro Standplatz beantragt werden. Das heißt, der Vollservice 15plus kann beispielsweise nicht für die Restmüllbehälter alleine bestellt werden. Dies soll in § 6 Abs. 1 Satz 11 der Satzung ergänzt werden.

1.7 Kennzeichnungspflicht bei 14-täglicher Leerung Streichung § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Nr. 25

Bei 14-täglicher Leerung sieht § 7 Abs. 2 Satz 2 vor, dass die Bürgerinnen und Bürger den Behälter entsprechend mit einem Aufkleber kennzeichnen müssen. Dies entspricht nicht mehr der Praxis, da der AWM den Aufkleber selbst anbringt. Aus diesem Grund wird § 7 Abs. 2 Satz 2 gestrichen. Ebenso der sich auf die Kennzeichnungspflicht beziehende Bußgeldtatbestand in § 13 Abs. 1 Nr. 25.

2. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung (Anlage 2)

2.1 Änderung Grundstücksbegriff

Neufassung § 2 Abs. 4

Der Grundstücksbegriff soll zur besseren Verständlichkeit und zur Anpassung an die Praxis in § 2 Abs. 4 geändert werden. Siehe oben Ziffer 1.1.

2.2 Neue Annahmestelle für Deponieabfälle

§ 2 Abs. 6 d) (neu); Änderung § 8 Abs. 2 Satz 5

Für die Ablagerung überlassungspflichtiger inerer Deponieabfälle hat der AWM die Abfallwirtschaftsgesellschaft Donau-Wald (AWG Donau-Wald) beauftragt. Annahmestelle für Deponieabfälle über 18 Mg wöchentlich pro Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis ist die bisher in der Satzung genannte Deponie Außernzell.

Im November 2014 änderte der Auftragnehmer des AWM seine Annahmestellen für Deponieabfälle: Deponieabfälle der Deponieklasse I werden zukünftig ausschließlich auf der Deponie Passau-Hellersberg angenommen. Deponieabfälle der Deponieklasse II hingegen werden wie bisher an der Deponie Außernzell angenommen.

Die neue Annahmestelle Deponie Passau-Hellersberg soll als neuer Buchstabe d) in den Katalog der Annahmestellen (§ 2 Abs. 6) aufgenommen werden. Ebenso ist § 8 Abs. 2 Satz 5 entsprechend zu ändern.

2.3 Vollservice 15plus nur für alle Behälter

Änderung § 6 Abs. 1 Satz 9

Es soll klargestellt werden, dass der Vollservice 15plus nur für alle Behälter pro Standplatz beansprucht werden kann, siehe oben Ziffer 1.6.

2.4 Kennzeichnungspflicht bei 14-täglicher Leerung

Streichung § 7 Abs. 2 Satz 2

Die bisherige Kennzeichnungspflicht der Bürgerinnen und Bürger bei 14-täglicher Leerung der Behälter gibt es mittlerweile nicht mehr, so dass § 7 Abs. 2 Satz 2 gestrichen wird, siehe oben Ziffer 1.7.

2.5 Streichung Zwischenlagerverbot für gewerbliche Bau- und Abbruchabfälle

Änderung § 8 Abs. 2 Satz 1

Mit Änderungssatzung vom 18.11.2012 wurde für die Entsorgung gewerblicher Bau- und Abbruchabfälle in § 8 die Möglichkeit gestrichen, sich Dritter bei der Überlassung der Abfälle an die Stadt zu bedienen. Denn vielfach wurden die Abfälle an private Entsorgungsunternehmen übergeben, so dass eine zeitnahe Übergabe an die Stadt faktisch nicht erfolgt ist. Gleichzeitig wurde jegliche Zwischenlagerung von Abfällen durch Ergänzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 verboten.

Mittlerweile hat sich gezeigt, dass es außerordentlich schwierig ist, ein derartiges Zwischenlagerverbot zu überwachen, insbesondere dann, wenn gewerbliche Bau- und Abbruchabfälle im Rahmen eines Sammelentsorgungsnachweises eingesammelt werden. Da sich das Zwischenlagerverbot in der Praxis nicht vollziehen lässt, soll es aus der Satzung gestrichen werden. Entscheidend ist letztendlich, dass überlassungspflichtige Mengen von Bau- und Abbruchabfällen - auch nach einer eventuellen Zwischenlagerung – dem AWM überlassen werden.

2.6 Neuer Bußgeldtatbestand bei verschmutzten Müllbehältern **§ 14 Abs. 1 Nr. 8 a (neu)**

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 werden den Pflichtigen die Müll- und Wertstoffbehälter zur pfleglichen Behandlung und Sauberhaltung überlassen. Insbesondere im Gewerbebereich werden oft verschmutzte Behälter festgestellt.

Ein Verstoß gegen die pflegliche Benutzung der Behälter ist nach der Hausmüllentsorgungssatzung für Privathaushalte bußgeldbewehrt. Wohingegen im Bereich der Gewerbeabfallentsorgung ein Verstoß keine Ordnungswidrigkeit darstellt. Mit der Aufnahme eines neuen Bußgeldtatbestands soll eine Gleichbehandlung mit den Privathaushaltungen erfolgen.

2.7 Bußgeld bei unerlaubter Entsorgung von Speiseabfällen in den Müllbehältern **Änderung § 14 Abs. 1 Nr. 13**

Nach § 5 Abs. 13 dürfen gewerbliche Speiseabfälle nur in Ausnahmefällen (Getrennterfassung nicht möglich und nicht zumutbar) und nur flüssigkeitsdicht verpackt in die Müllbehälter eingegeben werden. Ein Verstoß gegen die Verpackungsvorschrift ist in § 14 Abs. 1 Nr. 13 bußgeldbewehrt.

Es kommt allerdings häufig vor, dass Gaststätten, die ihre Speiseabfälle nicht in die städtischen Müllbehälter eingeben dürfen, also nicht den oben genannten Ausnahmefall betreffen, dies aber dennoch tun. Da diese Konstellation bisher keine Ordnungswidrigkeit darstellt, soll es in den Bußgeldtatbestand des § 14 Abs. 1 Nr. 13 aufgenommen werden.

3. Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung (Anlage 3)

3.1 Annahme von Kunststoffen jeglicher Größe am Wertstoffhof **Änderung § 2 Abs. 2 Satz 1**

An den Wertstoffhöfen werden derzeit nur großteilige, sperrige Kunststoffe angenommen, die nicht in die Wertstoffinseln der dualen Systeme beziehungsweise in die Restmüllbehälter passen. Kleine Verpackungskunststoffe müssen die Bürgerinnen und Bürger generell in den Depotcontainern der dualen Systeme entsorgen.

Kleinteilige Nichtverpackungskunststoffe wurden bisher nicht an den Wertstoffhöfen angenommen und deshalb über die Restmülltonne entsorgt. Das KrWG sieht allerdings ab 2015 Trennpflichten unter anderem für Kunststoffe vor. Dementsprechend ist in die Liste der am Wertstoffhof angenommenen Wertstoffe die Fraktion „Kunststoffe“ mit Ausnahme der kleinteiligen Verpackungskunststoffe neu aufzunehmen. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird entsprechend ergänzt.

3.2 Eröffnung Wertstoffhof plus in der Mühlangerstraße; Einheitliche Begrifflichkeiten

Änderung § 3 Abs. 2 Satz 1; Änderungen § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b), § 3 Abs. 4 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 5; Änderung § 3 Abs. 1

Zusätzlich zu dem seit Anfang 2013 bestehenden Wertstoffhof plus in der Lindberghstraße in Freimann wurde im September 2014 ein neuer **Wertstoffhof plus in der Mühlangerstraße 100** in München-Langwied eröffnet. Dort können über die Mengengrenzungen der normalen Wertstoffhöfe hinausgehend größere Mengen bestimmter Abfallfraktionen abgegeben werden. Er ist als Annahmestelle in § 3 Abs. 2 Satz 1 aufzuführen.

Die bisherige Bezeichnung „Großmengenwertstoffhof“ hat in der Praxis zu Verwirrungen geführt, so dass in Zukunft einheitlich der Begriff „**Wertstoffhof plus**“ verwendet werden soll. Dies ist in den § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b), § 3 Abs. 4 Satz 1 und § 6 Abs. 1 c) Satz 5 zu ändern.

Im Zuge der Eröffnung des Wertstoffhof plus in der Mühlangerstraße wurde der **Wertstoffhof Lochhausener Straße 32** geschlossen. Er ist daher als Annahmestelle in § 3 Abs. 2 Satz 1 zu streichen.

Übergeordnet spricht die Satzung in § 3 Abs. 1 von „Annahmestellen“. Einzelnen genannt sind im folgenden dann die „Wertstoffhöfe“ und der „Großmengenwertstoffhof“ (zukünftig: „Wertstoffhöfe plus“). Da es sich in beiden Fällen um Wertstoffhöfe handelt, soll in § 3 Abs. 1 zukünftig generell nur noch von „Wertstoffhöfen“ gesprochen werden.

3.3 Altkleidercontainer als „Annahmestellen“

§ 3 Abs. 1 Satz 2 (neu); § 4 Abs. 3 Satz 2 (neu) und § 6 Abs. 2 Satz 3 (neu)

Der AWM hat seit Juli 2013 im gesamten Stadtgebiet über 300 Container zur Erfassung von Altkleidern und Schuhen aufgestellt.

Altkleider sind in der Satzung als Wertstoffe definiert (§ 2 Abs. 2 Satz 1). Um zu verdeutlichen, dass es sich bei den aufgestellten Altkleidercontainern um ein kommunales System zur Erfassung der grundsätzlich überlassungspflichtigen Altkleider handelt, sollen die Container als Annahmestelle in die Satzung (neuer Satz 2 in § 3 Abs. 1) aufgenommen werden.

An den Altkleidercontainern können Altkleider ohne Mengenbegrenzung eingeworfen werden. Generell gilt in der Satzung jedoch eine Mengenbegrenzung von 2 m³ (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und § 6 Abs. 2 Satz 2). Von dieser Mengenbegrenzung sind Ausnahmen für die Altkleidercontainer vorzusehen.

**3.4 Zulassung von Münchner Handwerksbetrieben am Wertstoffhof plus
Streichung § 2 Abs. 1 Satz 3; Änderungen § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2;
Streichung § 2 Abs. 3 Satz 2; § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 (neu);
Änderung § 4 Abs. 3 Satz 1; Streichung § 13 Abs. 1 Nr. 1 a), b) und c)**

In § 2 Abs. 1 Satz 3 ist bisher geregelt, dass kein Hausratsperrmüll vorliegt, wenn die Abfälle im Rahmen der Ausführung einer gewerblichen Tätigkeit bei Dritten bzw. Kundinnen und Kunden anfallen.

Aus Gründen der Kundenfreundlichkeit sollen in Zukunft Münchner Handwerksbetriebe an den Wertstoffhöfen plus Hausratsperrmüll und Wertstoffe gegen Gebühr anliefern dürfen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Handwerksbetriebe zum Beispiel durch einen entsprechenden Kundenauftrag nachweisen können, dass es sich um Abfälle aus Münchner Privathaushaltungen handelt. Aus Kapazitätsgründen soll eine Anlieferung von Abfällen nur Dienstags bis Donnerstags möglich sein.

Damit öffnet der AWM sich für eine neue Kundengruppe an den Wertstoffhöfen.

Die Handwerksbetriebe sollen in einem neu gefassten § 4 Absatz 2 Sätze 2 und 3 aufgenommen werden. Durch die Zulassung von Handwerksbetrieben und der Annahme von Abfällen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit anfallen, sind zahlreiche Folgeänderungen erforderlich.

**3.5 Zulassung von gewerblichen Transport- und Entrümpelungsunternehmen
am Wertstoffhof plus
§ 4 Abs. 2 Sätze 1 und 3 (neu)**

In § 4 Abs. 2 ist die Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen durch gewerbliche Transport- und Entrümpelungsunternehmen sowie Abfallmanagement-Dienstleister bisher nicht gestattet.

Aus Gründen der Kundenfreundlichkeit sollen in Zukunft gewerbliche Transport- und Entrümpelungsunternehmen abweichend von obiger Regelung an den „Wertstoffhöfen plus“ gegen Gebühr anliefern dürfen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Unternehmen nachweisen können, dass es sich um Abfälle aus Münchner Privathaushaltungen handelt.

Eine entsprechende Ausnahmeregelung ist in § 4 Abs. 2 in einem neuen Satz 2 aufzunehmen.

3.6 Hausrecht in der Satzung verankern

Änderung § 6 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 3

Nach § 6 Abs. 1 a) letzter Satz können die Benutzerinnen und Benutzer durch das Wertstoffhofpersonal vom Wertstoffhof verwiesen werden. Bei gravierenden bzw. wiederholten Verstößen der Benutzer gegen die Anliefer- bzw. Satzungsbestimmungen oder Missachtung der Anweisungen des Personals beim Vollzug der Anliefer- und Satzungsbestimmungen kann im Einzelfall durch den AWM ein Hausverbot ausgesprochen werden. Das Hausrecht soll zur Klarstellung mit in die Satzung aufgenommen werden.

3.7 Elektrokleingeräte-Container als „Annahmestellen“

Neufassung § 8 Abs. 3 Satz 1; Änderung § 13 Abs. 1 Nr. 1

Der AWM wird sukzessive ab Jahresanfang 2015 im Stadtgebiet Container für Elektrokleingeräte aufstellen. Diese Container sollten zur Verdeutlichung, dass es sich um ein kommunales System handelt und Benutzungszwang als Alternative zum Wertstoffhof besteht, als „Annahmestelle“ mit in die Satzung aufgenommen werden.

In § 13 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Verstoß gegen die Überlassungspflicht zu den Annahmestellen im Sinne von § 3 Absätze 1 bis 4 bußgeldbewehrt. Für Elektroaltgeräte stehen die Annahmestellen allerdings in § 8 Abs. 3 Satz 1 (Wertstoffhöfe und Elektrokleingeräte-Container), die im Bußgeldtatbestand nicht genannt sind. Zur Vervollständigung wird § 13 Abs. 1 Nr. 1 um die Annahmestellen des § 8 Abs. 3 Satz 1 ergänzt.

4. Gartenabfallentsorgungssatzung (Anlage 4)

Streichung privater Annahmestellen

Streichung § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2

In § 2 Abs. 3 sind als Annahmestellen für Gartenabfälle vier private Firmen genannt. Bei Gartenabfällen aus Privathaushaltungen handelt es sich jedoch um Abfälle, die dem AWM zu überlassen sind. Seit Eröffnung der Wertstoffhöfe plus können die Bürgerinnen und Bürger dort auch größere Mengen von Gartenabfällen abgeben. Zudem sollen die Bioabfallmengen des AWM in Zukunft gesteigert werden. Der Verweis auf private Firmen ist nicht mehr erforderlich und soll gestrichen werden.

5. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung (Anlage 5)

5.1 Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last

§ 2 Abs. 6 (neu)

Seit 01.04.2014 können nach Art. 8 Abs. 8 Kommunales Abgabengesetz (KAG) Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. Dies hat den Vorteil, dass in Zwangsversteigerungsverfahren solche Gebühren eine bevorrechtigte Befriedigung in der Rangklasse 3 des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) genießen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss in diesen Fällen allerdings aus den zugrundeliegenden Gebührenregelungen (hier die Satzung) eindeutig hervorgehen, dass die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.

Das Kassen- und Steueramt der Stadtkämmerei hat mit Schreiben vom 17.07.2014 empfohlen, die Satzungsbestimmungen entsprechend zu präzisieren. Dem § 2 wird ein neuer Absatz 6 angefügt.

5.2 Reduzierte Gewerbegebühr Neufassung § 3 Abs. 4 Satz 1

Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 ermäßigt sich die Gewerbeabfallgebühr (reduzierte Gewerbegebühr) nur, wenn nachweislich **keine** (gebührenfreie) Papier- bzw. Bioabfallsammlung durch die Stadt im Rahmen des 3-Tonnensystems vorgenommen wird.

In der Praxis ist es jedoch so, dass der AWM auch Gewerbebetrieben mit einer Restmülltonne und separat gebührenpflichtigen Papier- bzw. Biotonnen die reduzierte Gewerbegebühr anbietet. Letztendlich wird in jedem Einzelfall, insbesondere bei Neuanschlüssen geprüft, welche Gebührenkombination (nicht reduzierte Restmüllgebühr mit gebührenfreien Wertstofftonnen oder reduzierte Gewerbegebühr mit gebührenpflichtigen Wertstofftonnen bzw. privater Wertstoffentsorgung) realisierbar und für die Kundinnen und Kunden günstiger ist.

Durch eine Neufassung soll § 3 Abs. 4 Satz 1 an die gängige Praxis angepasst werden.

6. Hausmüllentsorgungsgebührensatzung (Anlage 6)

6.1 Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last § 2 Absatz 6 (neu)

Um zu verdeutlichen, dass die Abfallgebühren auf dem Grundstück als öffentliche Last ruhen (vgl. oben Ziffer 5.1), wird in § 2 ein neuer Absatz 6 eingefügt.

7. Hausratsperrmüllgebührensatzung (Anlage 7)

7.1 Gebührenpflicht für die Anlieferung durch gewerbliche Transport- und Entrümpelungsunternehmen § 3 Abs. 2 Satz 2 (neu)

Wie unter Ziffern 3.4 und 3.5 ausgeführt, sollen in Zukunft gewerbliche Münchner Handwerksbetriebe sowie Transport- und Entrümpelungsunternehmen an den Wertstoffhöfen plus Abfälle unter bestimmten Voraussetzungen anliefern dürfen. Bürgerinnen und Bürger müssen bis zu einer Menge von 2 m³ nach § 3 Abs. 2 keine Gebühren an den Wertstoff-

höfen bezahlen; diese Anlieferung ist in der Restmüllentsorgungsgebühr für Hausmüll als Einheitsgebühr mit enthalten.

Gewerbliche Transport- und Entrümpelungsunternehmen bezahlen im Gegensatz zu den Privathaushalten im Regelfall keine Restmüllgebühren, so dass die Kosten der Annahme und Entsorgung der durch sie angelieferten Abfälle über eine Gebühr finanziert werden müssen. Die entsprechenden Gebühren ergeben sich aus § 3 Abs. 3 der Satzung.

In § 3 Abs. 2 soll durch einen neuen Satz 2 geregelt werden, dass die gebührenfreien Mengenbegrenzungen nicht für gewerbliche Münchner Handwerksbetriebe sowie gewerbliche Transport- und Entrümpelungsunternehmen gelten.

7.2 Pauschalgebühr für Gartenabfälle bis 200 Kilogramm Änderung § 3 Abs. 3 Satz 4

Mit Änderungssatzung vom 18.08.2014 wurde für die Abgabe von Gartenabfällen über die gebührenfreie Anliefermenge von 1 m³ hinaus die Gebühr von 121,42 Euro/Mg auf 69,02 Euro/Mg gesenkt. Gleichzeitig erfolgte eine Änderung der Pauschalgebühren für Verwiegungen unter 200 kg auf 18,00 Euro.

In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die überwiegende Zahl der Anlieferungen von Gartenabfällen unter der Menge von 200 kg liegt und somit im Regelfall die Pauschalgebühr berechnet wird. Würden die Bürgerinnen und Bürger hingegen die Gebühr von 69,02 Euro/Mg entsprechend ihrer angelieferten Menge an Gartenabfällen bezahlen, so würden sie erheblich weniger bezahlen.

Dies führte zu vermehrten Beschwerden vor Ort und stellt zudem eine Ungerechtigkeit dar, da bei der Berechnung der Pauschale von 18,00 Euro zwischen 30,4 % und rund 160,0 % mehr an Gebühren zu bezahlen sind als im Falle einer Verwiegung. Aus Gründen der Kundenfreundlichkeit wurde daher die Pauschalgebühr für die Anlieferung von Gartenabfällen neu kalkuliert und wird auf zukünftig 10,00 Euro/Mg reduziert.

8. Beteiligung des Direktoriums – Rechtsabteilung und der Stadtkämmerei (KaSta)

Hinsichtlich den von der Rechtsabteilung des Direktoriums zu vertretenden formellen Belangen besteht mit den vorgelegten Änderungssatzungen Einverständnis. Eine Mitzeichnung durch die Stadtkämmerei – Kassen- und Steueramt bezüglich der Ziffern 5.1 und 6.1 ist ebenfalls erfolgt.

9. Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat beschließt die in den Anlagen 1 – 7 beigefügten Änderungssatzungen.

10. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses.

11. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

12. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Satzungen nach Inkrafttreten unmittelbar geltendes Recht darstellen und damit die mit diesem Beschluss beabsichtigten Wirkungen entfalten. Änderungen müssen ohnehin vom Stadtrat beschlossen werden.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzungen zur Änderung der

- Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) gemäß Anlage 1,
- Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) gemäß Anlage 2,
- Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) gemäß Anlage 3,
- Satzung über die Entsorgung von Gartenabfällen in der Landeshauptstadt München (Gartenabfallentsorgungssatzung) gemäß Anlage 4,
- Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) gemäß Anlage 5,
- Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) gemäß Anlage 6 und die
- Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) gemäß Anlage 7

werden gemäß den Anlagen 1 bis 7 beschlossen.

2. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
z.K.

V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb - VR-RE

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

- II. An
 - KR – SB
 - AWM – Zweiter Werkleiter
 - AWM – BdWL, Presse
 - AWM – VR
 - AWM – LO-WPS
 - AWM – BA
 - AWM – AN
 - AWM – MV
 - AWM – PR
 - PLAN – HA II/1
 - PLAN – HA IV/1
 - z.K.

Am _____